

## Tit. 4.4 RdSchr. 93b

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nach § 48 SGB V

---

## Tit. 4 – Auf die Leistungsdauer anzurechnende Zeiten

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nach § 48 SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 93b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 4.4 RdSchr. 93b – Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht

Auf die Leistungsdauer sind nur solche Zeiten anzurechnen, für die ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Wartetage im Sinne des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V (auch wenn hierfür Entgeltfortzahlung geleistet wurde) sowie die Zeiten ohne Anspruch auf Krankengeld . . . (vgl. § 46 [jetzt] Satz 4 und 5 SGB V ) bleiben bei der Ermittlung der Leistungsdauer nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V ebenso außer Betracht, wie Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld . . . nach § 44 Abs. 2 SGB V [jetzt] nicht besteht.